

Gemeinde Löwenberger Land
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Wahl zum 8. Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Am Sonntag, den 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in der Gemeinde Löwenberger Land die Kommunalwahlen statt. Hiernach werden

- die Europawahl,
- die Wahl des Kreistages im Landkreis Oberhavel
- die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land sowie
- die Wahl des Ortsbeirates und die Wahl der Ortsvorsteherin (Klevesche Häuser und Neuhäsen) in den Ortsteilen der Gemeinde Löwenberger Land gemeinsam durchgeführt.

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Löwenberger Land ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Löwenberg	Sitzungsraum, Haus 2, Alte Schulstraße 5 (barrierefrei)
02	Linde	ehemalige Kita, Griebener Chaussee 9
03	Grüneberg	alte Schule, Dorfanger 61
04	Neulöwenberg	Gaststätte „Charlottenhof“, Neulöwenberger Str. 26
05	Liebenberg	Hofgebäude Wergien, Bergsdorfer Str. 6
06	Grieben	Gemeindehaus, Dorfstraße 37b, (barrierefrei)
07	Großmutz/ Glambeck	Gemeindehaus, Großmutz Dorfstraße 75
08	Hoppenrade	Schlösszimmer (Kircheneingang), Parkstraße 2
09	Falkenthal	Seniorenzentrum, Am Dorfzentrum 4
10	Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen	FFW-Versammlungsraum, Klevesche Häuser 22, OT Klevesche Häuser
11	Teschendorf	Kantine, Hauptstraße 39
12	Gutengermendorf	Gemeindezentrum, Gutengermendorf 104
13	Neuendorf	Gemeinderaum, Weg zum See 1
14	Nassenheide	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 25

Bei der **Europawahl** wird die Wahl im Wahlbezirk **09 Falkenthal** nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**).

Die Briefwahl ist hier nicht betroffen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04. 2014 bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 18.00

Uhr für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl des Kreistages in der Gemeinde Löwenberger Land, Konferenzraum, Haus 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land zusammen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt oder bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat.

Die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder einen Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen. Die Vorlage des Dokuments dient zur Überprüfung der Wahlberechtigung. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die **Kommunalwahlen** hat der Wähler für die Wahl zum **Kreistag** sowie für die Wahl zur **Gemeindevertretung** und Wahl des **Ortsbeirates** jeweils **drei Stimmen**. Für die Wahl der **Ortsvorsteherin** hat der Wähler **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Kreistages beige mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Wahl der Gemeindevertretung rosa mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl des Ortsbeirates grün mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Wahl der Ortsvorsteherin grün mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler kann einem Bewerber zur Wahl der Gemeindevertretung und zur Wahl des Ortsbeirates bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Jede wahlberechtigte Person kann seine Stimme auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Wähler gibt seine Stimme bei der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl des Ortsbeirates in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

Bei der Wahl der Ortsvorsteherin gibt der Wähler sein Wahlrecht in der Weise ab, dass er in einem der beiden Worte „Ja“ oder „Nein“ befindliche Kreise ein Kreuz setzt.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem gesonderten Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Wer einen Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberhavel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzt, kann

- an der Wahl der Vertretung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Gemeinde,
- an der Wahl zum Kreistag durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises Nr. 1,
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme oder ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, die amtlichen Wahlumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Die **roten, gelben** und **grünen** Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse nach Ende der Wahlzeit im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Löwenberg, den 14.05.2014

Aushang vom 16.05.2014 bis _____
erfolgt in den Bekanntmachungskästen
entsprechend § 16 Abs. 5 der Bekannt-

Kranich
Wahlleiterin

machungsregelung der Hauptsatzung der Gemeinde